

Recht

Home Office

Als Arbeitgeber können Sie von Ihren Mitarbeitern nicht einseitig verlangen, dass sie Telearbeit verrichten. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg entschied, dass es keine Arbeitsverweigerung sei, Telearbeit abzulehnen – und somit kein Kündigungsgrund (Az. 17 Sa 562/18).